



Amtsblatt für die Stadt Langelsheim

Nr. 6

Jahrgang 2023

Langelsheim, 01.12.2023

INHALT

Bekanntmachung	Seite
15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung -Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-	17
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung	18
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls	20

Impressum:

Herausgeber: Stadt Langelsheim, der Bürgermeister, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ingo Henze

Kontakt: E-Mail: stadt@langelsheim.de, 05326/504-0, www.langelsheim.de

15. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung -Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 28.11.1985, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 03.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 13 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter (m³) Abwasser

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei einem Vollanschluss | 4,09 Euro, |
| b) | bei Benutzung des Schmutzwasserkanals | 3,74 Euro, |
| c) | bei Benutzung des Oberflächenwasserkanals | 0,35 Euro. |

§ 14 (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Langelsheim, 30.11.2023

Stadt Langelsheim

Ingo Henze
Bürgermeister

4. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung -Wasserabgabensatzung 2009-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Änderung der Wasserabgabensatzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung 2009) vom 04.12.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.11.2017, wird wie folgt geändert:

§ 13 (1) erhält folgende Fassung:

Die monatliche Zählergebühr beträgt je eingebautem Wasserzähler mit einer Zählergröße

Haushalts- und Großwasserzähler

QN 1,5 bis 6	Q3-2,5 bis Q3-10	8,00 Euro
QN 10	Q3-16	16,00 Euro
QN 15 bis 60	Q3-25 bis Q3-100	64,00 Euro

Verbundzähler

QN 15	Q3-25	120,00 Euro
QN 25	Q3-40	125,00 Euro
QN 40	Q3-63	144,00 Euro
QN 60	Q3-100	198,00 Euro

§ 13 (2) erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden m³ Wasser 1,83 Euro.

§ 15 (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Langelsheim, 30.11.2023

Stadt Langelsheim

Ingo Henze
Bürgermeister

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls

Aufgrund des §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls vom 16.09.2021, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls vom 30.06.2022, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

An nachstehend genannte Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister | 250,00 € |
| b) an die stellv. Stadtbrandmeisterinnen bzw. stellv. Stadtbrandmeister, sofern sie bzw. er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin bzw. Ortsbrandmeister ist, | 110,00 € |
| sofern sie bzw. er gleichzeitig Ortsbrandmeisterin bzw. Ortsbrandmeister ist, zusätzlich zu dieser Entschädigung | 60,00 € |
| c) an die Stadsicherheitsbeauftragte bzw. den Stadsicherheitsbeauftragten | 40,00 € |
| d) an die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. den Stadtjugendfeuerwehrwart | 60,00 € |
| e) an die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister | |
| einer Grundausstattungsfeuerwehr | 100,00 € |
| einer Stützpunktfeuerwehr | 120,00 € |
| einer Schwerpunktfeuerwehr | 140,00 € |
| f) an die stellv. Ortsbrandmeisterin bzw. den stellv. Ortsbrandmeister | |
| einer Grundausstattungsfeuerwehr | 50,00 € |

einer Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
einer Schwerpunktfeuerwehr	80,00 €
g) an die Gerätewartin bzw. Gerätewart	
einer Grundausstattungsfeuerwehr	40,00 €
einer Stützpunktfeuerwehr	50,00 €
einer Schwerpunktfeuerwehr	80,00 €
h) an die Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. Jugendfeuerwehrwarte	60,00 €
i) an die Atemschutzgerätewartin bzw. den Atemschutzgerätewart	
einer Grundausstattungsfeuerwehr	25,00 €
einer Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
einer Schwerpunktfeuerwehr	40,00 €
j) an die Kinderfeuerwehrwartin bzw. den Kinderfeuerwehrwart	60,00 €
k) an die Stadtkleiderkammerwartin bzw. den Stadtkleiderkammerwart	60,00 €
l) an die Stadtatemschutzbeauftragte bzw. den Stadtatemschutzbeauftragten	55,00 €
m) an die Stadtfunkwartin bzw. den Stadtfunkwart	40,00 €
n) an die Stadtgasmesswartin bzw. den Stadtgasmesswart	40,00 €

§ 13 Abs. 1 Satz 2 wird angefügt:

Den in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Personen werden auf Nachweis Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Langelsheim, 30.11.2023

Ingo Henze
Bürgermeister